

PRODUKTINFORMATION

für Wolmanit[®] CX behandeltes Holz

Neue Biozid-Verordnung ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Nach Artikel 58 (2) der BPR darf behandeltes Holz nur in Verkehr gebracht werden, wenn alle im verwendeten Holzschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe den Anforderungen der BPR entsprechen.

Wir bestätigen hiermit, dass Holz, das mit Holzschutzmitteln der Dr. Wolman GmbH behandelt wurde, nach Art. 58 (2) in Verkehr gebracht werden darf.

Verwendungshinweis für Wolmanit[®] CX behandeltes Holz

- / Wolmanit[®] CX behandeltes Holz enthält Kupferhydroxidkarbonat, Kupfer-HDO und Borsäure zum vorbeugenden Schutz gegen holzerstörende Pilze und Insekten
- / Zur Anwendung im Freien ohne Erdkontakt (Gebrauchsklassen 3 nach DIN EN 335)
- / Wolmanit[®] CX behandeltes Holz nur in Bereichen ohne direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln verwenden.
- / Bei der Bearbeitung des behandelten Holzes (Sägen oder Schleifen) sind die gesetzlichen Grenzwerte für Holzstaub einzuhalten (siehe auch TRGS 553 "Holzstaub")